

Die Informationen aus der Zweiten SchulMail des MSB NRW vom 14.05.2020 im Überblick

I. Wiederaufnahme des Unterrichts

Die Wiederaufnahme des Unterrichts an den Förderschulen GE und KME erfolgt am 25. Mai 2020.

II. Schulspezifische Konzepte

Es soll ein Plan erarbeitet werden, aus dem ersichtlich wird, an welchen Tagen die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lerngruppen bis zu den Sommerferien Präsenzunterricht haben.

Eher Bildung von kleineren Lerngruppen; die Beschulungsmöglichkeiten werden von der Anzahl der zur Verfügung stehenden Lehrkräfte sowie von der Raumsituation abhängen.

Besonders sollen berücksichtigt werden: Schülerinnen und Schüler,

- die zum Ende des Schuljahres 2019/20 ihre Schulbesuchszeit beenden.
- die durch Lernen auf Distanz wenig erreichbar sind.
- die auf therapeutische Angebote in der Schule angewiesen sind.
- bei denen eine Entlastung der Familien dringend erforderlich ist.

III. Notbetreuung

Die Notbetreuung wird fortgeführt.

IV. Gesundheitlich besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler

Sofern Schülerinnen und Schüler in Bezug auf das Corona-Virus (Sars COV-2) relevante Vorerkrankungen haben, entscheiden grundsätzlich die Eltern, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern schriftlich die Schule.

V. Hinweise zur Schulbegleitung

Schulbegleitungen können ihrer Tätigkeit wieder nachgehen. Zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften, pädagogischen Fachkräften und Schulbegleitungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Masken zu tragen. Zuständig für die Beschaffung und Verteilung sind die Arbeitgeber der Schulbegleiter, die Finanzierung erfolgt über die Träger der Eingliederungshilfe.

VI. Hinweise zur Bereitstellung von Schutzausstattung für Lehrkräfte

Für den Teil der Schülerinnen und Schüler, die ihre Verhaltensweisen ggf. nicht willentlich steuern können, benötigen Lehrkräfte ggf. eine erweiterte Ausstattung zum Eigenschutz.

Dafür stellt das Ministerium für Schule und Bildung ein eigenes Budget mit gesondertem Erlass zur Beschaffung spezifischer Schutzausstattung zur Verfügung.

Die Regelungen gelten längstens bis zum Ablauf des 26.06.2020.